



GEMEINDE AHORN

Landkreis Coburg

Gemeinde Ahorn • Hauptstraße 40 • 96482 Ahorn

Piratenpartei Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Sachbearbeiter/-in:
Philipp Eckerlein
Ordnungsamt
Tel: 09561 8141- 22
Fax: 09561 8141- 11
philipp.eckerlein@ahorn.de
www.ahorn.de

Aktenzeichen:
6371/2021

Meine Zeichen:
eck

Datum:
2. August 2021

Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Straßenbestandteilen zu Sonderzwecken (straßenrechtliche Sondernutzung) gemäß Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die von Ihnen am 19.04.2021 beantragte Sondernutzung

Aufstellung von Werbeträgern anlässlich der Veranstaltung

„Bundestagswahl 2021“

wird entlang der Durchgangsstraßen (ausgenommen davon ist die Strecke zwischen dem Rathaus und dem Bürgerhaus in Ahorn) genehmigt.

Im gesamten Gemeindegebiet wird die Genehmigung von 20 Werbeträgern der Größe DIN A1, maximal jedoch vier pro Ortsteil, erteilt. Vorder- und Rückseite zählen als zwei Plakate.

2. die Genehmigung wird in widerruflicher Weise für die Zeit vom **15.08.2021 bis 26.09.2021** erteilt.
3. die Anbringung bzw. Aufstellung der Werbeträger ist unter Einhaltung der aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen und Auflagen vorzunehmen.
4. die Werbeeinrichtungen sind spätestens 3 Tage nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen. Nicht fristgerecht beseitigte Werbeeinrichtungen werden vom Gemeinde-Bauhof kostenpflichtig abgebaut.
5. für diese Anordnung wird eine Sondernutzungsgebühr von 0,00 € fällig.
Die Gesamtkosten in Höhe von **0,00 €** sind auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen.

Die Anordnung wird erst nach Eingang der Gesamtgebühr rechtskräftig.



Gründe:

Wie unter Ziffer 1 aufgeführt haben Sie bei der Gemeinde Ahorn die Sondernutzung für öffentliche Verkehrsflächen beantragt.
Nach Art. 18 des BayStrWG bedarf die Nutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus der Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde. Die Erlaubnis ist hierfür nur auf Zeit und Widerruf zu erteilen.

Für die Sondernutzung sind Gebühren zu erheben. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 22 des Bayerischen Kostengesetzes vom 25.06.1969 in der jetzt gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth;
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Ahorn
Ahorn, den 02.08.2021
i.A.

Philipp Eckerlein
Ordnungsamt



Gemeinde Ahorn



Richtlinien für das Aufstellen / Anbringen von Wahlplakaten

Stand 13.07.2021

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Regelung der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, ausschließlich in Bezug auf das Aufstellen / Anbringen von Plakaten für Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden.

1. Antrag muss mindestens 1 Woche vor Beginn der Werbung gestellt werden.
2. Es dürfen nur Plakate mit einer Größe bis 1 m² verwendet werden.
3. Es kann im gesamten innerörtlichen Gemeindegebiet plakatiert werden.
Ausnahme:
In der Hauptstraße in Ahorn zwischen Schloss Ahorn bis zum Bürgerhaus Linde und im Umkreis von 50 Metern von Wahllokalen.
4. Die Plakate dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen ist nicht erlaubt.
6. Das Anbringen / Ankleben von Plakaten an Brückengeländern, Stützmauern, Kabelverteilerkästen, Glas-, Metall- und Bekleidungssammelcontainern, Buswartehäuschen und Zigarettenautomaten ist nicht statthaft.
7. Die Plakate sind spätestens 7 Tage nach der Wahl wieder zu entfernen. Kabelbinder und sonstiges Befestigungsmaterial muss beim Abbau der Plakate wieder restlos entfernt werden.
8. Im Gemeindegebiet von Ahorn dürfen höchstens 4 Plakate pro Ortsteil angebracht werden, wobei Vorder- und Rückseite als 2 Plakate gelten.
9. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden können von den politischen Parteien und Wählergruppen zum Zwecke der politischen Werbung 2 Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, aufgestellt werden. Der Standplatz ist von der Gemeinde Ahorn zu genehmigen. Für Großplakate auf privaten Grundstücken ist die Bayerische Bauordnung zu beachten.

Unerlaubte Sondernutzung / Verstoß gegen Auflagen

Grundsätzlich kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Veranlassers beseitigt werden. Weiterhin stellt derartiges Verhalten eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet wird.

Ordnungswidrigkeiten

- Nichtbeachtung / -einhaltung der Auflagen
- Plakatierung ohne Genehmigung
- Aufstellen von Wahlplakaten über die genehmigte Anzahl hinaus

Bei Verstoß gegen die Auflagen bzw. unerlaubte Sondernutzung werden die Plakate kostenpflichtig sofort und ohne vorherige Ankündigung durch die Gemeinde Ahorn entfernt.

